

Herausgeber und verantw. Redakteur
Karl H o n a y .

Wien, Donnerstag, den 15. März 1923.

Starker Rückgang der Wohnungsanforderungen.

Die Verschlechterung des Anforderungsgesetzes. - Neue Aktionen des Wohnungsamtes.

In der letzten Zeit haben ~~einige~~ traurige Vorfälle, zu denen die Wohnungsnot kranke oder überreizte Menschen veranlasst hat, die öffentliche Aufmerksamkeit erregt. Diese individuellen Fälle sind indes nur Symptome. Bedauerlicher und beunruhigender sind die objektiven Tatsachen, die aus den Ziffern der Wohnungsstatistik sprechen. Die Lage des Wohnungsmarktes ist durch die Aenderung der Anforderungsbestimmungen, welche das neue Anforderungsgesetz gegenüber der früheren Anforderungsverordnung brachte, ausserordentlich ungünstig beeinflusst worden. Die Wirkung dieser Verschlechterung der Anforderungsmöglichkeiten äussert sich bereits in den ersten zwei Monaten nach Inkrafttreten des verschlechterten Gesetzes mit geradezu erschreckender Deutlichkeit. So betrug die Zahl der erlassenen Anforderungen/ ^{wegen Unbenützteit} in den Monaten Jänner und Februar des Jahres 1922 534, in den beiden ersten Monaten des heurigen Jahres - 41. Die Zahl der Anforderungen unzulänglich benützter oder überzähliger Wohnräume ist von 454 im Jänner und Februar 1922 auf 78 in den gleichen Monaten des Jahres 1923 zurückgegangen. Wegen Untervermietung wurden in diesen beiden Monaten des Vorjahres 849 Wohnungen angefordert; im heurigen Jahre waren es nur 207. Die gesamte Differenz der erlassenen Anforderungen beträgt in den Monaten Jänner 1923 gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres 662, im Monat Februar sogar 744. Der Abgang bei dem rechtskräftig gewordenen Anforderungen ist nicht ganz so hoch; er macht im Monat Jänner 434, im Monat Februar 406 aus. Insgesamt ist also in den beiden ersten Monaten des heurigen Jahres ein Ausfall von 840 Wohnungen und Wohnräumen zu verzeichnen, der zum allergrössten Teil auf die Mängel der gegenwärtigen gelockerten Anforderungsbestimmungen zurückzuführen ist.

Auf diese Mängel haben die Vertreter des Wohnungsamtes der Stadt Wien bereits bei der Beratung des Gesetzes hingewiesen und seither wiederholt ihre Bedenken geäussert, die sich in so kurzer Zeit als berechtigt erwiesen haben. St.R. Weber hat nunmehr neuerlich an den zuständigen Referenten im Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Schreiben gerichtet, in welchem es u.a. heisst:

„Meine Befürchtungen, die ich bei der Beratung des Anforderungsgesetzes ausgesprochen habe, sind leider eingetreten. Durch die Beseitigung der Bestimmung des § 6c der Wiener Anforderungsverordnung (der eine Wohnung für anforderbar erklärt hatte, wenn ihr Inhaber sie aufzugeben beabsichtigt) ist es dem Wohnungsamt heute fast unmöglich, Wohnungen, die verkauft werden sollen, anzufordern. Erst nach durchgeführtem Verkauf und Einzug des neuen Mieters kann die Strafsamtshandlung und in der Folge die Anforderung eingeleitet werden. Das Verfahren ist ausserordentlich langwierig und führt nach unseren bisherigen Erfahrungen selten zum Ziel, weil in der Regel der neue Wohnungsinhaber zunächst als Untermieter angemeldet erscheint. Aber auch die Fassung des § 35 des Anforderungsgesetzes (der von den Ankündigungen handelt) bietet dem Wohnungsschafer eine Handhabe. Dadurch, dass der Wohnungstausch gestattet ist, aber nach § 35 bei Wohnungstauschkündigungen kein Zwang für die Angabe der Wohnungsadresse und die Anführung des Wohnungsinhabers besteht, werden zu meist Chiffreinserate oder Inserate von Realitätenbüros veröffentlicht. Da der 2. Absatz des § 35 Ankündigungen, die das Anbot von Wohnungsbestandteilen zur Untermiete enthalten, von den Vorschriften dieses Paragraphen überhaupt befreit, ist es für die Wohnungshändler gar nicht

schwer, Wohnungen an die Meistbietenden zu verschachern. Es wird ein Zimmer zur Untermiete angeboten, in Wahrheit aber die ganze Wohnung verkauft. Eine Kontrolle durch das Wohnungsamt ist fast unmöglich und so weit sie möglich ist, würde sie einen ungeheuren Kraftaufwand erheischen. Der gegenwärtige Zustand ist daher geradezu unerträglich. Er reizt die Wohnungssuchenden unnötiger Weise auf und verurteilt die Gemeinde, dem schamlosesten Schacher zuzusehen. Ich bin überzeugt, dass die Parteien des Nationalrates gegen eine Novellierung des Gesetzes nach dieser Richtung hin keine Einwendung erheben würden, falls das Bundesministerium eine solche Aenderung mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen in Vorschlag bringt.“

Die angeführten Mängel sind indes nur die schwerstwiegenden, nicht die einzigen des neuen Gesetzes; auch in den Bestimmungen über die Doppelwohnungen sowie über das Verfahren bei generellen Anforderungen enthält es Abänderungen gegenüber dem früheren Zustand, die sich als nachteilig für die Bekämpfung der Wohnungsnot erwiesen haben. Dazu kommt die schon oft beklagte unzulängliche Unterstützung der Gemeinde Wien durch die Bundesverwaltung gerade auf dem Gebiete der Linderung des Wohnungselends. Diese bedauerliche Haltung der Bundesorgane ist neuerlich durch eine Zuschrift an die Gemeinde bestätigt worden, in welcher das Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem der Bundes-, Wohn- und Siedlungsfond untersteht, ein Ansuchen der Gemeinde um Kredithilfe für Herstellung von Notwohnungen zurückgewiesen hat, da „eine Mitwirkung an diesen Kosten über die Gesamtsumme von ursprünglich 374 Millionen Kronen hinaus derzeit nicht bewilligt werden kann.“ Von dem insgesamt 5 Milliarden Kronen betragenden Notwohnungsfond des Bundes hat also die Gemeinde Wien bloss 374 Millionen Kronen erhalten und dies, obwohl die Großstadt Wien von der Wohnungsnot am fühlbarsten heimgesucht ist und obwohl in der Bundeshauptstadt Wien auch eine ausserordentlich grosse Zahl von Bundesangestellten die Wohnungsfürsorge der Gemeinde in Anspruch nimmt.

Das Wohnungsamt der Stadt Wien macht mit allem Nachdruck die Öffentlichkeit auf diese Verhältnisse aufmerksam, die eine Reform des Anforderungsgesetzes zur dringenden Notwendigkeit machen. Das Wohnungsamt ist aber auch bemüht, im eigenen Wirkungskreise immer neue Massnahmen zur Linderung der Wohnungsnot zu ergreifen und kein Mittel unversucht zu lassen, um diesem drückenden sozialen Uebel nach Kräften beizukommen. Auch jetzt bereitet das Wohnungsamt neue Aktionen vor. So wird der Plan erwogen, jenen Parteien, die durch Verlegung ihrer Wohnungen Wohnraum freimachen, eine „Übersiedlungshilfe“ zu gewähren; indem die hohen Kosten der Übersiedlung, die heute vielfach von einem Wohnungswechsel abschrecken, durch materielle Beihilfen erleichtert werden. Ebenso will das Wohnungsamt den Versuch machen, die Ausnützung und Vermehrung des vorhandenen Wohnraumes dadurch zu fördern, dass es für Stockwerksaufbauten und für die Einrichtung von Wohnungen in Dachgeschossen (Mansarden) namhafte Beihilfen aussetzt. Alle diese beabsichtigten Neuerungen und Reformen können indes nur dann zum Ziel führen, wenn sich die gesamte Öffentlichkeit der grossen Anforderungen bewusst wird, die die Mitwirkung an der Bekämpfung der Wohnungsnot an das soziale Pflichtgefühl jedes Einzelnen stellt.

Die Kanalräumungsgebühr im März. Für den Monat März wird die Kanalräumungsgebühr in derselben Höhe wie im Februar, das ist mit dem 20fachen des Friedensmonatszinses (vom 1. August 1914) eingehoben werden.